

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Neufassung des Gesetzes über die leitungsgebundene Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) werden die Richtlinie 2003/54/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 37 ff. vom 15. Juli 2003 – im Folgenden: Elektrizitätsrichtlinie) und die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/96/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 57 ff. vom 15. Juli 2003 – im Folgenden: Gasrichtlinie) umgesetzt. Die EU-Richtlinien erfordern insbesondere regulierende Vorgaben für den Netzbetrieb einschließlich Regulierungsbehörde und Regeln zur Entflechtung des Netzbetriebs.

Ziel der Regulierung der Energieversorgungsnetze ist die Ermöglichung wirksamen Wettbewerbs auf den dem Netzbereich vor- und nachgelagerten Märkten.

Die Regulierung der Energieversorgungsnetze erfolgt im Interesse einer effizienten Rechtsanwendung und bundesweit einheitlichen Durchsetzung auf Bundesebene. Sie wird als neue selbständige Aufgabe bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) angesiedelt, die in „Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP)“ umbenannt wird.

Die REGTP wird mit der Regulierung der Energieversorgungsnetze als selbständige Aufgabe betraut, die sie unabhängig von der Wahrnehmung und Ausgestaltung ihrer Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Postgesetz durchführt. Die rechtlichen Grundlagen für diese neue Aufgabe der REGTP enthält das Energiewirtschaftsgesetz. Der Aufsicht im Bereich der Energieversorgungsnetze unterliegen mehr als 1 600 privatwirtschaftlich organisierte Netzbetreiber.

Die Aufsicht über die wirtschaftliche Tätigkeit der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ist auf Bundesebene bisher durch das Bundeskartellamt ausgeübt worden. Bewährte Grundsätze der kartellrechtlichen Aufsicht werden bei der Ausgestaltung des Ordnungsrahmens übernommen und im notwendigen Umfang durch zusätzliche Eingriffsrechte der neuen Bundesregulierungsbehörde ergänzt. Dies ermöglicht eine effiziente Aufsicht über die Energieversorgungsnetze, die

vorhandenes Wissen einbindet und durch die Gewährleistung umfassenden Rechtsschutzes der Beteiligten in behördlichen und gerichtlichen Verfahren ergänzt wird.

Die Verfahrensregeln des Siebten bis Neunten Teils orientieren sich an den bewährten Verfahrensregeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter Einbeziehung entsprechender Regelungen im Telekommunikationsgesetz, soweit sie unter Beachtung der spezifischen regulatorischen Anforderungen dieses Gesetzes übertragbar sind. Änderungen, die im Referentenentwurf zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-E) und im Gesetzentwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-E) vorgeschlagen werden, wurden einbezogen. Da die Ansprüche der Betroffenen auf Netzanschluss und Netzzugang, die Kernbereiche der Netzregulierung sind, auch unmittelbar zivilrechtlich geltend gemacht werden können, folgen insbesondere zur Vermeidung von Rechtswegspaltungen die Verfahrensregeln zum Rechtsweg dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1

Art. 1 enthält eine Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Absatz 1 übernimmt § 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 2 ergänzt die Vorschrift um die Ziele der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, die neuer Bestandteil des Energiewirtschaftsgesetzes wird.

Zu § 2 (Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen)

Die Vorschrift ergänzt die Zweckbestimmung des Gesetzes nach § 1 um eine grundsätzliche Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen, zu einer dem Zweck des Gesetzes entsprechenden leitungsgebundenen Energieversorgung beizutragen. Sie trägt insbesondere der Erwartung Rechnung, dass infolge der Entflechtungsvorschriften des Zweiten Teiles dieses Gesetzes die Netzbetriebe zukünftig in den meisten Fällen rechtlich selbständige juristische Personen sein werden und die notwendige Zusammenarbeit insbesondere zwischen Energieerzeugern, Netzbetreibern und Stromhändlern nicht mehr innerhalb einer Gesellschaft erfolgt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht von ihrem Regelungsziel und ihrer systematischen Stellung dem geltenden § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, der zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie und der Gasrichtlinie durch weitere Begriffsbestimmungen ergänzt worden ist.

Zu Nr. 1 (Ausgleichsleistungen)

Die Vorschrift dient der Definition der Ausgleichsleistungen, die von der Netzzugangsregulierung nach § 20 umfasst sind.

Zu Nr. 2 (Betreiber von LNG-Anlagen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 12 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 3 (Betreiber von Speicheranlagen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 10 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 4 (Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Nr. 5 (Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 6 der Elektrizitätsrichtlinie um.

Zu Nr. 6 (Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Abs. 1 Nr. 7 (Betreiber von Fernleitungsnetzen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 4 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 8 (Betreiber von Gasversorgungsnetzen)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Nr. 9 (Betreiber von Übertragungsnetzen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 4 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 10 (dezentrale Erzeugungsanlage)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 31 der Elektrizitätsrichtlinie um.

Zu Nr. 11 (Direktleitung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 15 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 18 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 12 (Eigenanlagen)

Die Vorschrift entspricht § 1 der Fünften DVO.

Zu Nr. 13 (Energie)

Die Vorschrift übernimmt § 2 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 14 (Energieanlagen)

Die Vorschrift übernimmt § 2 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 15 (Energieversorgungsnetze)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Nr. 16 (Energieversorgungsunternehmen)

Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und setzt Art. 2 Nr. 1 der Gasrichtlinie um.

Zu Abs. 1 Nr. 17 (Fernleitung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 3 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 18 (Gasversorgungsnetze)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 13 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 19 (Großhändler)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 8 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 29 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 20 (Haushaltskunden)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 10 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 25 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 21 (Hilfsdienste)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 17 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 14 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 22 (Kunden)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 24 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 23 (Letztverbraucher)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 9 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 27 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 24 (LNG-Anlage)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 11 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 25 (Netznutzer)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 18 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 23 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 26 (Netzpufferung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 15 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 27 (Speicheranlage)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 9 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 28 (Übertragung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 3 der Elektrizitätsrichtlinie um.

Zu Nr. 29 (Umweltverträglichkeit)

Die Vorschrift übernimmt § 2 Abs. 4 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 30 (Verbindungsleitungen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 13 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 7 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 31 (Verbundnetz)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 14 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 16 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 32 (Versorgung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 19 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 7 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 33 (Verteilung)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 5 der Gasrichtlinie um.

Zu Nr. 34 (vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 21 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 2 Nr. 20 der Gasrichtlinie um.

Sie erfasst zum einen Unternehmen, die neben Tätigkeiten im Geschäftsbereich des Netzbetriebs (Übertragung oder Verteilung bzw. Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage, Speicherung) auch Tätigkeiten auf den vor- bzw. nachgelagerten Wertschöpfungsstufen der Energieversorgung ausüben, d.h. der Erzeugung bzw. Gewinnung von sowie der Versorgung mit Elektrizität bzw. Gas. Zum anderen sind auch Gruppen von Unternehmen erfasst, die untereinander durch die Möglichkeit bestimmender Einflussnahme im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 159/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 2 – EU-FKVO) verbunden sind. Dieser Begriff ist für den Zweiten Teil relevant, insbesondere für die Ausnahmebestimmung für kleine Unternehmen (de minimis) gemäß § 7 Abs. 6.

Die Vorgaben der EU-FKVO sind unmittelbar wirksames Recht und stehen einer Änderung durch nationales Recht nicht offen. Ihre Auslegung hat sich an der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte zu orientieren.

Nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der EU-FKVO bedeutet „Kontrolle“, die Möglichkeit einen „bestimmenden Einfluss“ auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben. Angesichts der Vielgestal-

tigkeit des Kontrollerwerbs wird auf die umfangreiche Rechtsprechungspraxis und die Mitteilungen der EU-Kommission (Mitteilung über den Begriff der beteiligten Unternehmen; ABL L 66/14 vom 02.03.1998 und Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses, ABL L 66/5 vom 02.03.1998) verwiesen.

Aus der Fülle der bereits für das EU-Recht entwickelten Konkretisierungen und Kategorien für einen Kontrollerwerb, wird auf folgende Elemente hingewiesen, die im Kontext der Vorschrift von Bedeutung sein können.

Das tatsächliche Ausüben einer Kontrolle ist für die Beurteilung des „bestimmenden Einflusses“ nicht relevant. Es reicht die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit. Die Kontrolle kann sich über die Gesamtheit eines Unternehmens oder nur über Teile davon erstrecken.

Mehrheitserwerb der Anteile durch ein Unternehmen führt in der Regel zur alleinigen Kontrolle. Minderheitsbeteiligungen führen in der Regel nicht zur Kontrolle, es sei denn besondere Umstände begründen einen bestimmenden Einfluss (Beispiele: faktische Kontrolle über regelmäßige Mehrheit in der Hauptversammlung, Vetorechte bei allen wesentlichen Entscheidungen, von Kapitalanteilen abweichende Stimmrechte).

Bei paritätischem Erwerb (50:50) liegt eine gemeinsame Kontrolle vor, es sei denn Zusatzvereinbarungen sprechen dagegen.

Auch ohne Beteiligungserwerb kann eine Kontrolle durch Erwerb von Vermögenswerten oder Nutzungsrechten am Vermögen sowie durch konzernrechtliche Organisationsverträge (Beispiele: Beherrschungs-, Betriebsüberlassungs-, Betriebsführungsvertrag) oder in „sonstiger Weise“ (beispielsweise denkbar bei personeller Verflechtung) begründet werden.

Wegen der Vielgestaltigkeit der Möglichkeiten, Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, entscheidet nicht die äußere Form, sondern das erzielte Ergebnis. Es kommt darauf an, ob der Einfluss auf eine dauerhafte strukturelle Veränderung im Verhältnis der beteiligten Unternehmen angelegt ist.

Zu Nr. 35 (vorgelagertes Rohrleitungsnetz)

Die Vorschrift setzt Art. 2 Nr. 2 der Gasrichtlinie um.

Zu § 4 (Genehmigung der Energieversorgung)

Absatz 1 reduziert die in § 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Genehmigungserfordernisse auf die Fälle, die nach der Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung noch einer staatlichen Genehmigung bedürfen.

Absatz 2 übernimmt als Versagensgrund für eine Genehmigung die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und passt die Regelung insgesamt an die Erfordernisse nach der Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung an.

Absatz 3 stellt klar, dass ein Widerruf der Genehmigung möglich ist.

Zu § 5 (Anzeige der Energiebelieferung)

Die Vorschrift überführt die in § 3 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Genehmigungspflicht hinsichtlich einer Aufnahme der Energiebelieferung von Haushaltskunden in eine Anzeigepflicht. Sie ermöglicht aber zur Gewährleistung eines hinreichenden Schutzes von Haushaltskunden, solchen Energiehändlern die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, die nicht über die notwendige Leistungsfähigkeit verfügen, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Zielen und Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

Angesichts der Bedeutung des Energiehandels für bundesweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen und der in der Regel länderübergreifenden Tätigkeit der Energiehändler werden die behördlichen Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde zugewiesen.

Zu § 6 (Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung)

Die Vorschriften dieses Teils dienen dem Zweck, neben erhöhter Transparenz dazu beizutragen, dass Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs in diskriminierungsfreier Weise geschehen und sie keine Grundlage für mögliche verdeckte Quersubventionen zwischen den Tätigkeiten des Netzbetriebs-Bereichs und denen der anderen Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens bieten.

Dies soll durch eine Summe verschiedener Entflechtungsmaßnahmen geschehen, die zur Unabhängigkeit der Geschäftsbereiche des Netzbetriebs von anderen Geschäftsbereichen, die dem Wettbewerb zugänglich sind, führen. Die Unabhängigkeit von sonstigen Interessen im vertikal integrierten Unternehmen gewährleistet den Netzbetreibern den nötigen unternehmerischen Frei-

raum, ihr Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten und damit allen Netznutzern gleichermaßen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu verschaffen.

Die Entflechtungsmaßnahmen sind notwendig, da Elektrizitäts- und im Regelfall auch Gasversorgungsnetze ein natürliches Monopol darstellen. Wirksamer Wettbewerb bei der Versorgung mit dem Produkt Elektrizität beziehungsweise Gas ist deshalb davon abhängig, dass ein vertikal integriertes Unternehmen als Eigentümer eines Netzes daran gehindert wird, fremde Netznutzer bei der Durchleitung zu diskriminieren, um so die Geschäftschancen beispielsweise des eigenen Produktvertriebs künstlich zu verbessern. Diskriminierung kann dabei in direkter Form durch Benachteiligungen fremder Nutzer bei der Durchleitung erscheinen oder in indirekter Form durch Verwendung überhöhter Netznutzungsentgelte zur verdeckten Subventionierung anderer Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die dadurch einen Vorteil im Produktwettbewerb erlangen.

Normadressaten der Entflechtungsbestimmungen sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen; gegebenenfalls sind auch zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehörige rechtlich selbständige Netzbetriebsgesellschaften unmittelbar verpflichtet, soweit sie aufgrund ihrer Rechtsstellung zur Erfüllung der Entflechtungsvorgaben in der Lage sind.

Die Trennung des Netzbereiches von den Wettbewerbsbereichen ist nicht auf den jeweiligen Sektor Strom oder Gas beschränkt, sondern gilt sektorübergreifend: So soll beispielsweise auch der Netzbetrieb Strom nicht mit dem Vertrieb von Gas verbunden werden. Eine Zusammenführung der jeweiligen Netzbetriebe aus den Sektoren Strom und Gas ist dagegen zulässig.

Als Instrumente der Entflechtung sind in den nachfolgenden Bestimmungen die rechtliche und operationelle, die informationelle sowie die buchhalterische Entflechtung festgelegt.

Eine Entflechtung des Eigentums, d.h. ein Verkauf des Geschäftsbereichs Netzbetrieb oder von Vermögenswerten des Netzes ist nicht vorgeschrieben.

Zu § 7 (Rechtliche und operationelle Entflechtung)

Mit dieser Vorschrift werden Art. 10 und 15 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 9 und 13 der Gasrichtlinie umgesetzt.

Eine Änderung des geltenden Rahmens des Gesellschafts-, Mitbestimmungs- und Steuerrechts ist nicht vorgesehen.

Gemäß Absatz 1 müssen vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen den Geschäftsbereich Netzbetrieb in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Einheit organisieren. Die gesellschaftsrechtliche Formenwahl ist grundsätzlich nicht eingeschränkt, durch geeignete Ausgestaltung im Einzelfall ist aber sicherzustellen, dass die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

Nach Absatz 2 dürfen Personen, die mit Leitungsaufgaben im Geschäftsbereich Netzbetrieb betraut sind, darüber hinaus keiner betrieblichen Einrichtung im gesamten vertikal integrierten Unternehmen angehören, die direkt oder indirekt zuständig für den laufenden Betrieb der Wettbewerbsbereiche sind. Dies soll die Unabhängigkeit der für den Netzbetrieb verantwortlichen Leitungspersonen sichern. Diese sollen in ihrer Person keiner Interessenkollision ausgesetzt sein.

Das bedeutet, dass dieses Leitungspersonal ausschließlich Verantwortung und Aufgaben im Geschäftsbereich Netzbetrieb der Sektoren Elektrizität und Gas übernehmen kann. Aufgaben aus benachbarten Bereichen dürfen nur jenseits der Sektoren Elektrizität und Gas wahrgenommen werden und dürfen keine Zuständigkeit für die Wettbewerbsbereiche in den Sektoren Elektrizität und Gas begründen.

Eine Mitgliedschaft der Geschäftsführung der Netzbetriebsgesellschaft in Leitungsgremien des vertikal integrierten Unternehmens scheidet daher wegen deren Zuständigkeit und Gesamtverantwortung auch für andere Geschäftsbereiche aus.

Neben dem Leitungspersonal sind auch weitere Personen, die im Hinblick auf die Entflechtungsziele (Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Quersubventionen) wesentliche Tätigkeiten des Netzbetriebs wahrnehmen, im rechtlich selbständigen Geschäftsbereich Netzbetrieb anzustellen. Für diese wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs, von denen das Gesetz zwei zentrale Funktionen, die Vermarktung von Netzkapazitäten und die Steuerung des Netzes beispielhaft nennt, gilt eine strukturelle Trennung; sie müssen durch eigenes Personal des rechtlich selbständigen Geschäftsbereichs Netzbetrieb erbracht werden und dürfen nicht gleichzeitig anderen betrieblichen Einrichtungen des Unternehmens angehören. Als wesentlich für den Netzbetrieb und dessen Steuerung sind insbesondere die Bedarfsplanung der Kapazitäten, die Kapazitätsprüfung von Transport- und Speicheranfragen sowie die Optimierung des Netzes auf Grundlage der Nominierungen aller Netzkunden. Nicht erfasst sind damit insbesondere Tätigkeiten dienender Funktion, die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens bieten.

Personen, die sonstige Tätigkeiten im Geschäftsbereich Netzbetrieb erbringen, können auch an anderer Stelle im vertikal integrierten Unternehmen angestellt und mit anderen Aufgaben betraut werden, sind aber im Hinblick auf Tätigkeiten im Netzbetrieb der ausschließlichen Weisungsbefugnis des Leitungspersonals des Geschäftsbereiches Netzbetrieb zu unterstellen.

Personen, die mit dem Vertrieb von oder dem Handel mit dem Produkt Elektrizität oder Gas befasst sind, dürfen nicht im Geschäftsbereich Netzbetrieb angestellt werden und dürfen ihre Tätigkeit nur außerhalb dieses Geschäftsbereiches ausüben. Nach Absatz 3 hat das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zur Unterstützung der Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals des Netzbetriebs zusätzlich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der berufsbedingten Interessen dieses Personenkreises zu ergreifen. Hierzu zählen Maßnahmen, die verhindern, dass wesentliche Anteile der Bezahlung und Erfolgshonorierung von anderen als den Leistungen und Erfolgen im Netzgeschäft abhängen.

Absatz 4 verpflichtet vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, den jeweiligen Geschäftsbereichen Netzbetrieb tatsächliche Entscheidungsbefugnisse zur Nutzung des Netzanlagevermögens für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes zuzuweisen. Deren Unabhängigkeit gegenüber der Leitung des integrierten Unternehmens und anderen betrieblichen Einrichtungen bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausübung und Ausgestaltung des laufenden Netzbetriebs und der Wartung. Weisungen aus dem vertikal integrierten Unternehmen sind insoweit unzulässig. Dies gilt auch für die Ausführung von Netzbaumaßnahmen, solange sich die Netzbetriebsgesellschaft dabei den Rahmen eines vom vertikal integrierten Unternehmen genehmigten Finanzplanes oder vergleichbarer Vorgaben hält. Soweit es zur Wahrnehmung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen des vertikal integrierten Unternehmens an der rentablen Geschäftsführung des Netzbetriebs erforderlich ist und nicht einer Einschränkung der Unabhängigkeit des Netzbetriebs zu diskriminierenden Zwecken dient, ist die Ausübung gesellschaftsrechtlicher Leitungs- und Aufsichtsrechte zulässig; dies schließt z.B. Weisungen, die Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und die Prüfung/Genehmigung von Finanzplänen ein.

Nach Absatz 5 werden vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Personen des Unternehmens ein verbindliches Maßnahmenprogramm zur Gewährleistung diskriminierungsfreier Ausübung des Netzbetriebs festzulegen und bekanntzumachen. Denkbar sind beispielsweise organisatorische und verfahrensmäßige Vorgaben oder Verhaltenskontrollen. Im Interesse der erforderlichen Klarheit und Verbindlichkeit sieht das Gesetz zwingend die ausdrückliche Festlegung der Pflichten der Mitarbeiter und Sanktionsmöglichkeiten in diesem Programm vor.

Nach Absatz 6 werden mit der sogenannten „de minimis“-Regelung kleine Unternehmen von den Verpflichtungen zur rechtlichen und operationellen Entflechtung ausgenommen, da Aufwand und Ertrag der Entflechtungsmaßnahmen bei diesem Unternehmenskreis in keinem angemessenen Verhältnis mehr stünden. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 zur informationellen und buchhalterischen Entflechtung bleiben aber auch für diese Unternehmen verbindlich. Unabhängig von § 7 kann sich die Notwendigkeit von operationellen Maßnahmen ergeben, wenn ein Leerlaufen der §§ 9 und 10 im konkreten Einzelfall auf anderem Wege nicht zu vermeiden wäre.

Zu § 8 (Rechtliche Entflechtung des Geschäftsbereichs Verteilernetzbetrieb)

Mit dieser Vorschrift werden Art. 15 und Art. der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 13 und Art. 33 Abs. 2 der Gasrichtlinie umgesetzt.

Danach gilt die Verpflichtung zur Bildung gesellschaftsrechtlich selbständiger Geschäftsbereiche Netzbetrieb für Verteilernetze erst ab dem 1. Juli 2007. Die Regelung soll den betroffenen Unternehmen auf der Grundlage klarer inhaltlicher Gesetzesvorgaben eine längere Planungsphase eröffnen, um Kosteneffizienz und Qualität der unternehmerischen Entflechtungsmaßnahmen sowie die Akzeptanz ihrer Einführung angemessen fördern zu können.

Die Verpflichtungen zur operationellen Trennung gemäß § 7 bleiben davon unberührt. Dies bedeutet insbesondere, dass ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Leitung des Netzbetriebs getroffen werden. So darf der Leiter des Geschäftsbereichs Netzbetrieb nicht dem übergeordneten Leitungsgremium des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angehören.

Unberührt bleibt das Recht, bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie beziehungsweise Art. 29 Abs. 1 der Gasrichtlinie einen Antrag auf Freistellung von den Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung von Betreibern von Verteilernetzen zu stellen.

Zu § 9 (Verwendung von Informationen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 12 und 16 der Elektrizitätsrichtlinie sowie der Art. 10 und 14 der Gasrichtlinie. Nach Absatz 1 sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber im Interesse diskriminierungsfreien Netzzugangs verpflichtet, wirtschaftlich sensible Daten, von denen sie in Ausübung ihres Geschäfts Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.

Dies macht Vorkehrungen gegen eine Weitergabe an andere, im Wettbewerb stehende Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, wie insbesondere Produktvertrieb und -handel erforderlich. Elektronische Datenverarbeitungssysteme sind im Rahmen des technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren so auszugestalten, dass ein Zugriff auf Daten im Sinne des Satzes 1 für Nichtberechtigte ausgeschlossen wird. Im Interesse entlastender Nachweise über die ordnungsgemäße Abwicklung des Netzbetriebs bietet es sich für die Geschäftsbereiche Netzbetrieb vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen an, Daten insbesondere über den Zeitpunkt des Eingangs der Anträge zur Nutzung von Leitungskapazitäten sowie deren Bearbeitungsergebnis zu speichern.

Nach Absatz 2 sind wirtschaftlich relevante Informationen aus dem Geschäftsbereich des Netzbetriebs, sofern sie beispielsweise an andere Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder Außenstehende weitergegeben werden, in nicht diskriminierender Weise offen zu legen.

Kleinere vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die gemäß § 7 Abs. 6 (de minimis) von der Verpflichtung zu rechtlicher und operationeller Entflechtung ausgenommen sind, haben die Wirksamkeit der informationellen Entflechtung im Hinblick auf die Entflechtungsziele durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen. Lässt sich im Einzelfall ein Leerlaufen der Verpflichtung zur informationellen Entflechtung anders nicht verhindern, so sind operationelle Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise verbindliche Verhaltensvorgaben für Mitarbeiter und eine belastbare Dokumentation der Geschäfte.

Zu § 10 (Rechnungslegung und interne Buchführung)

Mit dieser Vorschrift werden Art. 19 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 17 der Gasrichtlinie umgesetzt.

Nach Absatz 1 sind die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses einheitlich die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden. Dies dient der Transparenz und besseren Vergleichbarkeit.

Nach Absatz 2 sollen im Interesse größerer Transparenz Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang zum Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden.

Absatz 3 enthält im Interesse der Entflechtungsziele besondere Regeln zur Rechnungslegung für den Netzbereich. Sie verpflichten dazu, getrennte Konten und Abschlüsse für Tätigkeiten des Netzbetriebes in den aufgeführten Netzbetriebsbereichen nach einheitlichen Vorgaben des Handelsgesetzbuches so zu bilden, wie dies erforderlich wäre, wenn die jeweilige Tätigkeit komplett von einem unabhängigen Unternehmen ausgeübt würde. Die Bildung getrennter Konten und Abschlüsse für den Netzbereich nach einheitlichen Kriterien liefert die Netzdaten, die für eine kosteneffiziente Prüfung der Netznutzungsentgelte benötigt werden. Sie sind maßgebliche Grundlage für eine effiziente Regulierung. Für jede Tätigkeit sind Konten zu führen; auch die wirtschaftliche Nutzung des Eigentumsrechts an Netzbetriebsanlagen, etwa durch Verpachtung an eine Netzbetriebsgesellschaft, ist als Tätigkeit des Netzbetriebs entsprechend zu kontieren. Die Führung der getrennten Konten mündet im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses in eine Zusammenfassung der Konten in jeweils einem Abschluss für die genannten Tätigkeitsbereiche des Netzbetriebes. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese getrennten Abschlüsse für den Netzbereich intern aufzustellen, sie müssen sie aber nicht im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlichen. Die Abschlüsse bestehen jeweils aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung; sie haben im Interesse der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit denselben Anforderungen des Handelsgesetzbuches zu genügen, wie wenn sie in den externen Jahresabschluss einzustellen wären. Die angewandten Regeln für die Zuordnung der Gegenstände, Aufwendungen und Erträge zu den einzelnen Konten sind einschließlich der Abschreibungsmethoden darzulegen. Damit liegen der Bundesregulierungsbehörde aussagekräftige Netzdaten für eine mögliche Überprüfung der Netznutzungsentgelte vor.

Nach Absatz 4 hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung des Jahresabschlusses auch die interne Rechnungslegung gemäß Absatz 3 zu überprüfen. Als einheitlicher Prüfungsmaßstab dienen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Nach Absatz 5 übersendet der Abschlussprüfer im Interesse der Verfahrenseffizienz Jahresabschluss, Vermerk sowie die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Netzbereichs an die Bundesregulierungsbehörde.

Zu § 11 (Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde)

Die Verfahrensvorschriften ermächtigen die Bundesregulierungsbehörde, aufgrund mangelnder Entflechtung rechtswidrige Zustände eines Unternehmens zu untersagen und inhaltliche Vorgaben zu machen, mit denen der rechtswidrige Zustand abzustellen ist.

In Verbindung mit § 10 Abs. 5 wird mit dieser Vorschrift auch die Vorgabe gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 1 Buchst. e) der Gasrichtlinie umgesetzt. Die Bundesregulierungsbehörde führt ein Monitoring insbesondere auch in Bezug auf die tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung zur Verhinderung von Quersubventionen durch.

Zu § 12 (Betrieb von Energieversorgungsnetzen)

Diese Vorschrift setzt Art. 9 Buchst. a) bis d) und Art. 14 Abs. 1, 3 und 7 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) und c), Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 und 3 der Gasrichtlinie um. Sie verpflichtet Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber unmittelbar und ergänzt die in § 2 enthaltene allgemeine Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen. Der Netzbetreiber hat danach den Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes zu gewährleisten. Dies soll im Rahmen wirtschaftlicher Bedingungen und unter Beachtung des Umweltschutzes geschehen. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 13 bis 16.

Satz 3 stellt klar, dass auch die Leitung eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens bei der Ausübung ihrer Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber seinem Geschäftsbereich Netzbetrieb durch die Bestimmungen zu Aufgaben und Verantwortung von Netzbetreibern gebunden ist.

Zu § 13 (Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen)

§ 13 regelt Pflichten und Rechte der Übertragungsnetzbetreiber.

Nach Absatz 1 haben Betreiber von Übertragungsnetzen mit der Bereitstellung und mit dem Betrieb ihrer Netze zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone beizutragen und damit auch zu den übergeordneten Zielen der §§ 1 und 2; des Weiteren haben sie die Übertragung durch ihr Netz insbesondere unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Verbundnetzen zu regeln, das heißt unter anderem auch die Bereitstellung von Ausgleichsenergie sicherzustellen.

Nach Absatz 2 sind Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, den Betreibern verbundener Netze diejenigen Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um sicheren und effizienten Betrieb, koordinierten Ausbau und Interoperabilität der verbundenen Netze zu gewährleisten.

Nach Absatz 3 trifft die Betreiber von Übertragungsnetzen auch die Pflicht, auf lange Sicht berechnet eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und dabei insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazitäten zur Versorgungssicherheit beizutragen.

gen. Der Netzbetreiber hat demnach seine Kapazitäten an der regionalen Entwicklung der Nachfrage auszurichten. Hiermit wird ein Ausgleich zwischen Planbarkeit für den Netzbetreiber und Versorgungssicherheit für den Stromkunden erreicht.

Um es den Betreibern von Übertragungsnetzen zu ermöglichen, ihre Netze sicher und zuverlässig betreiben zu können, sind nach Absatz 4 Netznutzer verpflichtet, den Netzbetreibern auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung trifft Betreiber von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen und Elektrizitätslieferanten. Erzeuger können beispielsweise die erwartete Verfügbarkeit der einzelnen Erzeugungskapazitäten beitragen, die für die Planung von Einspeisestellen und Spannungshaltung relevant sind.

Nach Absatz 4 sind nicht nur Mitteilungen an die Übertragungsnetzbetreiber über Kraftwerksrevisionen, sondern zur langfristigen Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung auch Mitteilungen über Investitionsvorhaben im Kraftwerksbereich erforderlich.

Zu § 14 (Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen)

Diese Vorschrift enthält eine Konkretisierung der Aufgaben- und Rechtsstellung der Betreiber von Übertragungsnetzen im Hinblick auf die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems der Elektrizitätsversorgung. Sie verfügen über den besten Überblick und die zentralen technischen Einwirkungsmöglichkeiten, um Störungen des Systems bereits im Vorfeld zu erkennen und wirksam zu unterbinden. Sie sind in der Lage, zu jedem Zeitpunkt die Spannung im Netz einer Regelzone konstant zu halten und die an verschiedenen Punkten in unterschiedlicher Menge eingespeiste und verbrauchte Elektrizität unter Berücksichtigung von erforderlicher Ausgleichsenergie sowie Netz- und Erzeugungsreserven im Gleichgewicht zu fahren. Es soll daher dem Übertragungsnetzbetreiber obliegen, durch ein Stufensystem von Maßnahmen im Netz und gegenüber Netznutzern auf Erzeuger- und Verbraucherseite möglichen Störungen vorzubeugen und im Störfall durch Anpassungsmaßnahmen zur Begrenzung des Ausfallschadens beizutragen.

Sind Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 1 berechtigt und verpflichtet, vorrangig netzbezogene Maßnahmen und sodann marktbezogene Maßnahmen, wie etwa den Einsatz von Regelenergie oder die Nutzung vertraglich vereinbarter Optionen zur Abschaltung von Lasten zur Erhaltung der Versorgung einzusetzen.

Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 nicht aus, um eine Gefährdung oder Störung rechtzeitig zu beseitigen, so sind nach den Absätzen 2 und 3 Betreiber von Übertragungsnetzen ermächtigt, Anpassungen von Stromeinspeisungen, -transiten und -abnahmen entweder selbst vorzunehmen oder von den betroffenen Netznutzern zu verlangen. Sie sind dabei verpflichtet, insbesondere die betroffenen Verteilernetzbetreiber soweit als möglich vorab zu informieren. Absatz 3 enthält die Verpflichtung, Betroffene und Behörden unverzüglich über die Gründe für die Anpassungsmaßnahmen zu informieren.

Nach Absatz 4 haben die Betreiber von Übertragungsnetzen im Interesse wirksamer Vorkehrungen gegen den Eintritt schwerwiegender Versorgungsstörungen jährlich eine Schwachstellenanalyse durchzuführen und auf deren Basis geeignete Maßnahmen vorzubereiten. Es handelt sich nicht um längerfristige Projekte zur Stärkung der Versorgungssicherheit, wie beispielsweise Leitungs- oder Kraftwerksbau; vielmehr sollen Vorbereitungen für diejenigen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 getroffen werden, die identifizierte Schwachstellen des Systems in einem Gefährdungs- oder Störfall am besten ausgleichen können. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen. Der Bundesregulierungsbehörde ist einmal jährlich bis zum 31. August über die Schwachstellenanalyse zu berichten.

Da im Falle einer Gefährdungslage wenig Zeit für die Auswahl und Durchführung angemessener Reaktionen verbleibt, kommt solchen Vorbereitungen wesentliche Bedeutung zu. Dies wird auch bei möglichen Haftungsfragen im Zusammenhang mit unangemessenen Maßnahmen Einzelner, wie etwa des Personals in Netzwarten, zu berücksichtigen sein.

Reichen selbst die Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 nicht aus, um eine Störung der Versorgung lebenswichtigen Bedarfs im Sinne des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, so haben Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 5 unverzüglich die zuständigen Behörden zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob und inwieweit Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz notwendig werden.

Nach Absatz 6 ruhen im Falle von Anpassungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 die Leistungspflichten bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung. Die Haftung der Betreiber von Übertragungsnetzen für Maßnahmen gemäß Absatz 2 ist angesichts der besonderen Komplexität der Situation und des Zeitdrucks der zu treffenden Maßnahmen begrenzt.

Zu § 15 (Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen)

Absatz 1 setzt neben die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber nach §§ 13 und 14 eine entsprechende Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern, soweit diese sich im konkreten Einzelfall in einer von Aufgabenzuschnitt und tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten vergleichbaren Situation befinden wie ein Übertragungsnetzbetreiber. Dies ist im Hinblick auf die in § 14 vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen insbesondere dann der Fall, wenn der Verteilernetzbetreiber eine eigenständige Regelung seines Netzes wahrnimmt.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Verteilernetzbetreiber bei der Planung möglicher Leitungsersatz- und Netzausbauprojekte im Interesse der Kosteneffizienz des Netzbetriebs auch zu prüfen hat, ob die Notwendigkeit der vorgesehenen Leitungskapazitäten nicht durch Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen entfallen ist. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung zu einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Versorgungsnetzbetrieb gemäß § 12.

Zu § 16 (Aufgaben der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen)

In Umsetzung der Art. 8 und 12 der Gasrichtlinie bestimmt diese Vorschrift eine gegenseitige Informationspflicht zwischen allen Netzbetreibern des Gassektors: Betreibern auf Fernleitungs- und Verteilungsstufe, sowie von LNG-Anlagen und Speichern. Inhalt und Grenzen der Informationspflicht bemessen sich an den Erfordernissen eines sicheren und effizienten Betriebs des Gasverbundnetzes.

Zu § 17 (Netzanschluss)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 Stromrichtlinie und des Art. 25 Abs. 2 Gasrichtlinie.

Absatz 1 gewährt einen grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss. Er umfasst mit Ausnahme des in § 18 geregelten Anschlusses von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz alle Sachverhalte des Netzanschlusses. Der Anschluss an ein Energieversorgungsnetz ist tatsächliche und rechtliche Voraussetzung für einen Netzzugang.

Absatz 2 sieht vor, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen den Netzanschluss verweigern können, wenn dieser nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Verweigerung ist substantiiert in Textform zu begründen, um einem Netzanschluss Begehrenden die Überprüfung einer Verweigerung zu erleichtern.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen oder die Methoden für die Festlegung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss zu bestimmen. In den Rechtsverordnungen, die die rechtlichen Vorgaben für die verschiedenen Sachverhalte des Netzanschlusses näher ausgestalten, soll zugleich festgelegt werden, in welchem Umfang sie inhaltlich abschließende Bestimmungen zur Regulierung des Netzanschlusses enthalten und gegebenenfalls für welche Sachverhalte und in welchem Umfang eine ergänzende Festlegung oder Genehmigung weiterer Bedingungen oder Methoden durch die Bundesregulierungsbehörde nach § 25 erfolgt.

Zu § 18 (Allgemeine Anschlusspflicht)

Die Vorschrift enthält eine eigenständige Regulierung der Netzanschlussbedingungen von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- und Niederdrucknetz. Betroffen ist vorrangig der Netzanschluss von Haushaltskunden und kleineren Gewerbetreibenden.

Absatz 1 entspricht der in § 10 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes geregelten allgemeinen Anschlusspflicht, die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung trifft. Im Unterschied zu § 17 bestehen erhöhte Transparenzpflichten der Netzbetreiber.

Die Trennung der Vorschriften über die allgemeine Versorgung in Vorschriften zum Netzanschluss einerseits und zur Energiebelieferung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung andererseits, die im Vierten Teil geregelt sind, entspricht den durch den Netzzugang Dritter und die Entflechtungsbestimmungen veränderten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Vorschrift unterscheidet zwischen dem Netzanschluss, also der Herstellung der Verbindung des Hausanschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck und den in diesem Zusammenhang zwischen dem Anschlussnehmer und dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung bestehenden Rechtsverhältnis, und der Anschlussnutzung, also der Entnahme von Energie über den Hausanschluss, die auch durch den Mieter oder einen anderen berechtigten Nutzer erfolgen kann. Die Rechtsverhältnisse können vertraglich begründet werden, entstehen mit Ausnahme des Rechtsverhältnisses zur Herstellung eines Hausanschlusses aber auch kraft Gesetzes.

Die Anschlussnutzung ist von dem Netzzugang nach § 20 zu unterscheiden. Während die Netzzugangsregeln des § 20 auf den Transport der Energie über das Netz zielen, sind Gegenstand der Anschlussnutzung die Bedingungen der physischen Nutzung des Hausanschlusses zur Entnahme

von Energie. Die Regelungen zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung enthalten damit die Bestimmungen, die zwischen dem Netzbetreiber und einem an das Netz angeschlossenen oder diesen Netzanschluss zur Entnahme von Energie nutzenden Kunden unabhängig davon gelten, zwischen wem der Netzzugang vereinbart worden ist und von wem ein Kunde Energie bezieht. Der Netzanschluss oder die Anschlussnutzung sind Voraussetzung des Netzzugangs und der Belieferung mit Energie.

Absatz 2 entspricht den in § 10 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes geregelten Ausnahmen von der allgemeinen Anschlusspflicht und der in § 10 Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Absatz 3 entspricht im Grundsatz § 11 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes, wobei die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen insoweit ergänzt worden ist, als eine Begründung des durch die Rechtsverordnung näher auszugestaltenden Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auch ohne Abschluss eines Vertrages möglich ist. Die Rechtsverordnungen im Bereich der allgemeinen Anschlusspflicht sollen im Interesse eines erhöhten Kundenschutzes und angesichts der Besonderheiten des sogenannten Massenkundengeschäfts weitgehend abschließenden Charakter haben und die Geschäftsbedingungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- und Niederdrucknetz umfassend regeln. Daher ist eine ergänzende Tätigkeit der Bundesregulierungsbehörde bei der Festlegung der Geschäftsbedingungen nicht erforderlich. Demgegenüber enthalten die Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 nicht notwendigerweise abschließende Regelungen.

Zu § 19 (Technische Vorschriften)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 6 der Gasrichtlinie. Absatz 3 entspricht § 4a Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 20 (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben für die Regulierung des Netzzugangs und der Ausgleichsleistungen um, die sich aus Art. 23 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 2 der Gasrichtlinie ergeben. Sie gilt unabhängig davon, ob ein Energieversorgungsnetz aufgrund eines Wegenutzungsvertrages nach § 42 betrieben wird.

Absatz 1 enthält einen grundsätzlichen Zugangsanspruch zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für jedermann und entspricht im Ansatz den §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 9 Buchst. f), Art. 14 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 4 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. d), Art. 12 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 4 der Gasrichtlinie.

Absatz 2 regelt die Zugangsverweigerungsgründe. Satz 1 entspricht §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 6a Abs. 2 Satz 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Satz 2 konkretisiert die Regelungen in § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 6a Abs. 2 Satz 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Gasrichtlinie. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 21 Abs. 2 der Gasrichtlinie.

Absatz 3 enthält Maßstäbe, die bei der Festlegung von Geschäftsbedingungen und der Berechnung von Entgelten für den Netzzugang zu beachten sind. Die Regelung entspricht den § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6a Abs. 2 Satz 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 4 der Gasrichtlinie.

Die Bestimmungen über die Beschaffung und die Erbringung von Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 4 und 5 dienen der Umsetzung der Art. 9 Buchst. c), Art. 11 Abs. 6 und 7 und Art. 14 Abs. 5 und 6 der Elektrizitätsrichtlinie sowie der Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 5 der Gasrichtlinie. Die Beschaffung der Ausgleichsleistungen ist insbesondere aufgrund des Sachzusammenhangs denselben rechtlichen Rahmenbedingungen unterstellt, die für die Bedingungen für die Erbringung der Ausgleichsleistungen gelten.

Absatz 6 enthält die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen zur Regelung des Netzzugangs einschließlich der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber sowie der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen. Die Rechtsverordnungen regeln die Geschäftsbedingungen oder die Methoden für die Festlegung dieser Geschäftsbedingungen und die Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang. Sie füllen die Vorgaben der Absätze 1 bis 5 näher aus und dienen der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 2 der Gasrichtlinie. In welchem Umfang ergänzende Festlegungen nach § 25 durch die Bundesregulierungsbehörde möglich sind, ergibt sich ebenfalls aus den Rechtsverordnungen.

Zu § 21 (Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 27 der Gasrichtlinie. Sie entspricht § 6a Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 22 (Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 19 und 20 der Gasrichtlinie. Abweichend von § 20 erfolgt der Zugang insoweit auf vertraglicher Grundlage.

Zu § 23 (Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 20 der Gasrichtlinie. Sie entspricht § 6a Abs. 5 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 24 (Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 19 Abs. 3 der Gasrichtlinie. Absatz 1 folgt der Systematik des § 6a Abs. 1 Satz 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes und setzt Art. 19 Abs. 1 der Gasrichtlinie um. Absatz 2 entspricht § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Absatz 3 Satz 1 entspricht § 6a Abs. 6 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Absatz 4 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Zugangsbedingungen.

Zu § 25 (Verfahren zur Festlegung und Genehmigung)

Die Vorschrift enthält zur ergänzenden Umsetzung der Art. 23 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 2 der Gasrichtlinie die Rechtsgrundlage für die Festlegung oder Genehmigung von Bedingungen und Methoden durch die Bundesregulierungsbehörde (ex-ante-Regulierung). Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde nach dieser Vorschrift ergänzen die Vorgaben dieses Gesetzes und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 5. Die Bundesregulierungsbehörde wird tätig, soweit diese Rechtsverordnungen nicht abschließende Regelungen enthalten und diese der Bundesregulierungsbehörde die Aufgabe einer Ergänzung der materiellen Vorschriften zuweisen.

Nach Absatz 2 entscheidet die Bundesregulierungsbehörde im Rahmen der ex-ante-Regulierung der Bedingungen und Methoden im Grundsatz durch Festlegung. Da angesichts der Vielzahl der Betreiber von Energieversorgungsnetzen das Instrument der Genehmigung im Netzzugangsbereich nicht geeignet ist, bundesweit einheitliche rechtliche Vorgaben und Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sind nach Absatz 3 Genehmigungen auf Antrag eines Netzbetreibers nur im Bereich der Netzanschlussregulierung vorgesehen. Nur in diesem Bereich sind Sachverhalte vorstellbar, die einer Einzelfallbetrachtung zugänglich sind.

Absatz 4 dient der Umsetzung der Art. 23 Abs. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 4 der Gasrichtlinie. Sie gibt der Bundesregulierungsbehörde die Befugnis, in eigenständigen Verfahren sowie im Rahmen von Verfahren nach § 26 Abs. 3 und § 27 von Amts wegen oder auf Antrag die von ihr nach § 25 Abs. 2 festgelegten oder nach § 25 Abs. 3 genehmigten Bedingungen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung ergänzende Verfahrensbestimmungen regeln. Daneben gelten die Verfahrensbestimmungen des Siebten bis Neunten Teiles.

Zu § 26 (Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers)

Die Vorschrift ist Grundlage der nachträglichen Missbrauchsaufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Netzregulierung (ex-post-Aufsicht). Sie dient der Umsetzung der Art. 23 Abs. 8 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 8 der Gasrichtlinie und überführt die materiellen Wertungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in die Missbrauchsaufsicht nach diesem Gesetz. Die Vorschrift bildet die Grundlage für die in § 105 vorgesehene Nichtanwendung der §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absatz 1 Satz 1 enthält das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und Absatz 1 Satz 2 eine Konkretisierung des Missbrauchsbegriffs, die durch die Vermutungsregelung des Absatzes 2 ergänzt wird.

Absatz 3 enthält eine Eingriffsermächtigung für die Bundesregulierungsbehörde, die durch die weiteren Verfahrensbestimmungen dieses Abschnittes und des Siebten bis Neunten Teiles ergänzt wird. Die Bundesregulierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden.

Zu § 27 (Besondere Missbrauchsaufsicht der Bundesregulierungsbehörde)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 23 Abs. 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 5 der Gasrichtlinie. Sie gibt Betroffenen die Möglichkeit, sich über das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen zu beschweren, und eröffnet ein besonderes Verwaltungsverfahren, das der zügigen Streitschlichtung dient.

Absatz 1 gibt Betroffenen das Recht, einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens eines Netzbetreibers bei der Bundesregulierungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, um der Bundesregulierungsbehörde eine Prüfung innerhalb der nach Absatz 3 vorgesehenen Zeiträume zu ermöglichen. Absatz 4 enthält besondere Verfahrensvorschriften.

Zu § 28 (Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht)

Die Vorschrift entspricht § 33 GWB-E und § 42 TKG-E. Bei Rechtsverstößen besteht ein Beseitigungs- und im Falle von Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch des Betroffenen. Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch vorgesehen.

Zu § 29 (Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde)

Die Vorschrift orientiert sich an § 34 GWB-E und § 41 TKG-E. Sie gibt der Bundesregulierungsbehörde die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Vorteil einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz abzuschöpfen, soweit dies nicht bereits anderweitig geschehen ist. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass wirtschaftliche Vorteile einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht bei dem Unternehmen verbleiben, das diesen Verstoß begangen hat.

Zu § 30 (Monitoring)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie. Die Bundesregulierungsbehörde führt neben ihren Regulierungsaufgaben ein ständiges Monitoring zu den in der Vorschrift genannten wichtigen Aspekten des Marktgeschehens durch. Zur Erlangung der erforderlichen Informationen stehen der Bundesregulierungsbehörde die Auskunftsrechte nach § 63 zur Verfügung. Die Ergebnisse des Monitoring bilden die Grundlage für ihren jährlichen Bericht nach § 56 Abs. 5, der zu veröffentlichen ist.

Zu § 31 (Grundversorgungspflicht)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der Gasrichtlinie.

Absatz 1 enthält eine an § 10 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes angepasste Regelung, die der Trennung der Bestimmungen zum Netzanschluss und zur Versorgung Rechnung trägt sowie den Geltungsbereich der geltenden Regelung auf Haushaltskunden begrenzt.

Absatz 2 bestimmt die Person des Grundversorgers nach objektiven Kriterien und knüpft an die Marktstellung bei der Belieferung von Haushaltskunden in den jeweiligen Netzgebieten an. In Streitfällen entscheidet die zuständige Landesbehörde.

Absatz 3 stellt klar, dass im Falle eines Übergangs der Verpflichtung zur Grundversorgung nach Absatz 2 auf ein anderes Unternehmen die mit dem bisherigen Grundversorger geschlossenen Lieferverträge als Vertrag mit dem bisherigen Grundversorger fortbestehen.

Zu § 32 (Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 der geltenden Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 21. Oktober 1940 (Fünfte DVO). Absatz 2 entspricht § 5 der geltenden Fünften DVO. Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 3 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 33 (Ersatzversorgung mit Energie)

Die Vorschrift begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis, wenn die Energieversorgung in Niederspannung oder Niederdruck ohne vertragliche Grundlage allein aufgrund der Entnahme durch den Letztverbraucher erfolgt. Der Grundversorger ist berechtigt, für die Ersatzversorgung gesonderte allgemeine Preise zu veröffentlichen, die über den Preisen der Grundversorgung liegen können. Angesichts des Übergangscharakters dieses Rechtsverhältnis ist es zeitlich begrenzt.

Zu § 34 (Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen)

Absatz 1 entspricht in angepasster Form der Regelung des § 11 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Die Ermächtigung, im Rahmen der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) Preisgenehmigungen vorzusehen, ist entfallen. Die Aufsicht nach der BTOElt wird in die besondere Missbrauchsaufsicht nach § 35 überführt.

Absatz 2 entspricht in einer § 31 Abs. 1 angepassten Form der Regelung des § 11 Abs. 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 35 (Besondere Missbrauchsaufsicht der zuständigen Landesbehörde)

Die Vorschrift überführt die Preisaufsicht nach der BTO/Elt in eine besondere Missbrauchsaufsicht durch die zuständigen Landesbehörden, um einen wirkungsvollen Schutz für Haushaltskunden zu erreichen, der über die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht hinausgeht.

Die Maßstäbe der besonderen Missbrauchsaufsicht fußen auf den Grundsätzen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht, ergänzen diese aber insbesondere um eine Beweislastumkehr zulasten des Grundversorgers, sofern dieser ungünstigere Preise fordert als andere Grundversorger, und den Sofortvollzug behördlicher Entscheidungen, der sich aus den allgemeinen Verfahrensregeln dieses Gesetzes ergibt. Die Entgelte für den Netzzugang, die sich örtlich unterscheiden können, werden als rechtfertigende Umstände für abweichende Preise anerkannt. Rechtfertigende Umstände können beispielsweise auch unterschiedlich hohe Konzessionsabgaben nach § 43 sein.

Angesichts der spezifischen Erfahrungen mit der Anwendung der Bundestarifordnung Elektrizität wird die Durchführung der besonderen Missbrauchsaufsicht den Ländern zugewiesen.

Zu § 36 (Energiefelieferverträge mit Haushaltskunden)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang A der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A der Gasrichtlinie.

Zu § 37 (Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 6 der Elektrizitätsrichtlinie und ermöglicht dem Letztverbraucher, seine Nachfrageentscheidung auch daran zu orientieren, welche Primärenergieträger der Elektrizitätserzeuger eingesetzt hat.

Informationen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Werbematerialien. Informationsquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind beispielsweise Internetseiten. Verlässliche Angaben zum Anteil Erneuerbarer Energie können erst nach endgültiger Verteilung der Quoten am 31. Oktober des Jahres gemacht werden. Daher ist eine Verpflichtung zur Angabe des Energieträgermixes des Vorjahres erst ab 1. Dezember des Jahres möglich. Bis dahin können sich die Angaben nur auf das jeweils vorletzte Jahr beziehen.

Gesamtzahlen im Sinne des Absatzes 2 sind beispielsweise die Angaben auf Grundlage des UC-TE-Mixes.

Zu § 38 (Unterrichtung der Europäischen Kommission)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 9 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 3 Abs. 6 der Gasrichtlinie.

Zu § 39 (Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen)

Die Vorschrift übernimmt § 11a des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 40 (Vorarbeiten)

Die Vorschrift übernimmt § 11b des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 41 (Enteignung)

Die Vorschrift übernimmt § 12 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 42 (Wegenutzungsverträge)

Die Vorschrift entspricht in einer an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepassten Form § 13 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 43 (Konzessionsabgaben)

Die Vorschrift entspricht in einer an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepassten Form § 14 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Sie stellt klar, dass die Konzessionsabgabe für die Einräumung des Wegerechts entrichtet wird und deshalb auch nach einer durchgeführten rechtlichen Entflechtung eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens eine Kürzung der Konzessionsabgabe nicht gerechtfertigt ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe in unveränderter Höhe besteht unabhängig davon, ob der Partner des Wegerechtsvertrages nicht oder nicht mehr Grundversorger im Sinne des § 31 ist oder sein kann. Art. 2 § 1 stellt dies ergänzend klar.

Zu § 44 (Anforderungen an Energieanlagen)

Die Vorschrift entspricht § 16 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 45 (Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung)

Die Vorschrift übernimmt § 17 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 46 (Monitoring der Versorgungssicherheit)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 5 der Gasrichtlinie. Angesichts der grundsätzlichen energiepolitischen Bedeutung der Versorgungssicherheit wird diese Aufgabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen.

Zu § 47 (Meldepflichten bei Versorgungsstörungen)

Zur Unterstützung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich regelt die Vorschrift eine Meldepflicht bei Versorgungsstörungen. Die Meldungen erfolgen an die Bundesregulierungsbehörde, die die notwendigen Informationen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiterleitet.

Die Angabe der Anzahl der von einer Versorgungsstörung betroffenen Letztverbraucher nach Absatz 2 Nr. 2 soll in der Regel möglichst genau erfolgen, kann in Ermangelung anderer Angaben aber auch geschätzt werden.

Die sofortige Meldepflicht nach Absatz 3 soll die Prüfung ermöglichen, ob Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz erforderlich sind.

Zu § 48 (Ausschreibung neuer Kapazitäten im Elektrizitätsbereich)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 6 und 7 der Elektrizitätsrichtlinie. Sie ermöglicht eine Regelung der Ausschreibung neuer Kapazitäten im Elektrizitätsbereich durch Rechtsverordnung.

Zu § 49 (Zuständigkeit)

Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes sind die Bundesregulierungsbehörde und die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die für sie geltenden Verfahrensregelungen enthalten die Bestimmungen des Siebten bis Neunten Teiles. Absatz 2 weist die Zuständigkeit zur Anwendung dieses Gesetzes im Grundsatz der Bundesregulierungsbehörde zu.

Zu § 50 (Tätigwerden der Bundesregulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bundesregulierungsbehörde die Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1128/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Abl. EU Nr. L 176/1 vom 15.7.2003) wahrnimmt und ihr dabei die Befugnisse nach den Bestimmungen des Siebten bis Neunten Teiles zustehen.

Zu § 51 (Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission)

Absatz 1 setzt Artikel 23 Abs. 12 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 12 der Gasrichtlinie um.

Absatz 2 regelt den Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission und übernimmt in angepasster Form § 50b GWB-E.

Zu § 52 (Behördenzusammenarbeit)

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregulierungsbehörde und den Kartellbehörden. Sie entspricht im Ansatz § 50c GWB-E und § 121 TKG-E.

Absatz 1 sieht bei Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde nach §§ 11 in Verbindung mit § 10 zur buchhalterischen Entflechtung und nach § 21 über Ausnahmen vom Netzzugang im Gasbereich ein Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt vor. Die Entscheidungen zur buchhalterischen Entflechtung betreffen sowohl den Netzbereich als auch den Wettbewerbsbereich. Während der Bundesregulierungsbehörde die abschließende Aufsicht über den Netzbereich obliegt, bleibt das Bundeskartellamt für die Aufsicht im nicht regulierten Wettbewerbsbereich zuständig. Um eine Kohärenz der Entscheidungen zur Missbrauchsaufsicht sicherzustellen, ist eine Einvernehmensregelung sachgerecht. Die Gaslieferverträge, die Grundlage eines Verweigerungsrechts nach § 21 sein können, unterliegen als Verträge im Wettbewerbsbereich ebenfalls der Aufsicht des Bundeskartellamtes, dessen Einvernehmen daher bei einer Entscheidung der Bundesregulierungsbehörde sachgerecht ist.

Bei der Auslegung des § 3 Nr. 34, der sich auf eine Vorschrift der EU-FKVO bezieht, folgt die Bundesregulierungsbehörde dem Vorschlag des Bundeskartellamtes, das national für die Prüfung

der Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle zuständig ist und die Beteiligungsrechte an Verfahren der Europäischen Kommission nach der EU-FKVO wahrnimmt.

Die Kartellbehörden geben nach Absatz 2 der Bundesregulierungsbehörde in Missbrauchsverfahren im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung, für die sie außerhalb des Netzbereichs zuständig bleiben, Gelegenheit zur Stellungnahme. Bundeskartellamt und Bundesregulierungsbehörde wirken nach Absatz 3 auf eine einheitlich Rechtsanwendung hin. Sie haben einander im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 4 zu informieren.

Zu § 53 (Sitz, Organisation)

Die Zuweisung der zusätzlichen Aufgabe als Bundesregulierungsbehörde für den Bereich der Energieversorgungsnetze an die bisherige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bedingt deren Umbenennung. Sie untersteht als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit dessen Rechts- und Fachaufsicht.

Die Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz erfolgen gemäß Absatz 2 durch Beschlusskammern. Dies gewährleistet eine justizähnliche, den strengen Vorgaben der EU-Richtlinien entsprechende Unabhängigkeit der Entscheidungsmechanismen. Die Organisation der Beschlusskammern nach Absatz 3 und die Vorgaben nach Absatz 4 tragen diesen Vorgaben Rechnung.

Zu § 54 (Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit)

Allgemeine Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der Arbeit der Bundesregulierungsbehörde werden zur Herstellung von Transparenz wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu § 55 (Gutachten der Monopolkommission)

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Telekommunikationsgesetzes ist es auch für den Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung sachgerecht, regelmäßige Gutachten der Monopolkommission zur Marktbeobachtung zu erstellen.

Zu § 56 (Berichterstattung)

Absatz 1 beauftragt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2007 einen Evaluierungsbericht über die Erfahrungen mit dem Regulierungs-

system dieses Gesetzes vorzulegen. Der Bericht bildet die Grundlage für eine umfassende Überprüfung der neuen regulativen Vorgaben dieses Gesetzes.

Absatz 1 setzt Artikel 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie um.

Absätze 2 und 3 dienen der Umsetzung der Art. 4 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 5 der Gasrichtlinie.

Absatz 4 verpflichtet die Bundesregulierungsbehörde alle zwei Jahre zur Vorlage eines umfassenden Tätigkeitsberichts. Die Vorschrift orientiert sich an § 81 des Telekommunikationsgesetzes und § 53 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absatz 5 setzt Artikel 23 Abs. 8 der Elektrizitätsrichtlinie um und übernimmt sie auch für den Gasbereich.

Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikels 25 der Elektrizitätsrichtlinie.

Zu § 57 (Wissenschaftliche Beratung)

Der Bundesregulierungsbehörde steht im Telekommunikationsbereich bereits die Möglichkeit zur Verfügung, zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen auf wissenschaftliche Beratung zurückzugreifen. Die Vorschrift soll diese Möglichkeit nunmehr auch für die Aufsicht über Netze im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung eröffnen und übernimmt in angepasster Form die Bestimmungen des § 123 TKG-E.

Zu § 58 (Aufsichtsmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt die den Regulierungsbehörden zur Verfügung stehenden Eingriffsbefugnisse, soweit nicht besondere Verfahrensregeln eingreifen, wie sie beispielsweise für die Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Entflechtungsvorschriften und der Netzregulierung bestehen.

Absatz 1 gibt den Regulierungsbehörden die Befugnis, ein Verhalten abzustellen, das gegen dieses Gesetz verstößt. Die Vorschrift entspricht der Begrifflichkeit des § 32 GWB-E und löst sich vom Begriff der Untersagung.

Absatz 2 entspricht in angepasster Form § 124 Abs. 2 TKG-E und ergänzt die Abstellungsbefugnis um die Anordnungsbefugnis.

Absatz 3 übernimmt § 32 Abs. 3 GWB-E.

Zu § 59 (Einleitung des Verfahrens, Beteiligte)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 54 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 132 Abs. 2 TKG-E.

Zu § 60 (Vorabentscheidung über Zuständigkeit)

Die Vorschrift dient der Verfahrenseffizienz und entspricht § 55 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie betrifft die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Landesbehörden und der sachlichen Zuständigkeit der Regulierungsbehörden, die insbesondere von der Zuständigkeit der Kartellbehörden abzugrenzen ist.

Zu § 61 (Anhörung, mündliche Verhandlung)

Die Vorschrift entspricht § 56 GWB-E und im Grundsatz § 133 TKG-E.

Zu § 62 (Ermittlung, Beweiserhebung)

Die Vorschrift übernimmt § 57 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 126 TKG-E.

Zu § 63 (Auskunftsverlangen, Betretungsrecht)

Absatz 1 regelt Auskunfts- und Prüfrechte, die den Regulierungsbehörden zur Erfüllung der ihnen in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verwaltungsverfahrens zur Verfügung stehen. Die Bestimmung entspricht § 59 Abs. 1 GWB-E. Außerhalb konkreter Verwaltungsverfahren hat die Bundesregulierungsbehörde die Befugnisse nach Absatz 10.

Absätze 2 bis 4 entsprechen § 59 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 125 Abs. 4 bis 6 TKG-E. Absatz 5 entspricht § 125 Abs. 7 TKG-E.

Absatz 6 entspricht § 125 Abs. 8 TKG-E und Absatz 6 Satz 1 § 59 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absätze 7 und 8 übernehmen in angepasster Form § 59 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie § 125 Abs. 3 TKG-E. Absatz 9 übernimmt § 125 Abs. 9 TKG-E.

Zu § 64 (Beschlagnahme)

Die Vorschrift übernimmt § 58 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 127 TKG-E.

Zu § 65 (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse)

Die Vorschrift übernimmt § 134 TKG-E.

Zu § 66 (Einstweilige Anordnungen)

Absatz 1 entspricht in angepasster Form § 60 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 128 TKG-E. Absatz 2 sieht eine Befristung der Anordnungen nach Absatz 1 vor, um dem vorläufigen Charakter dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Zu § 67 (Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung)

Absätze 1 und 2 übernehmen § 61 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie § 129 Abs. 1 und 2 TKG-E. Absatz 3 übernimmt § 129 Abs. 3 TKG-E.

Zu § 68 (Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 62 GWB-E.

Zu § 69 (Zulässigkeit, Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 63 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absätze 1 bis 3 regeln die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde.

Absatz 4 weist die Entscheidung über die Beschwerde dem für den Sitz der Regulierungsbehörde jeweils zuständigen Oberlandesgericht zu. Die Zuweisung zu den Zivilgerichten verhindert Rechtswegspaltungen insbesondere bei der Anwendung der Bestimmungen des Dritten und Vierten Teiles dieses Gesetzes. Die Zuweisung zu den Oberlandesgerichten dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 70 (Aufschiebende Wirkung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 23 Abs. 5 und 6 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Art. 25 Abs. 5 und 6 der Gasrichtlinie.

Absatz 1 entspricht § 135 Abs. 1 TKG-E.

Absatz 2 übernimmt § 64 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Zu § 71 (Anordnung der aufschiebenden Wirkung)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 65 GWB-E.

Zu § 72 (Frist und Form)

Die Vorschrift entspricht § 66 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 73 (Beteiligte am Beschwerdeverfahren)

Die Vorschrift übernimmt § 67 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 74 (Anwaltszwang)

Die Vorschrift übernimmt § 68 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 75 (Mündliche Verhandlung)

Die Vorschrift übernimmt § 69 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 76 (Untersuchungsgrundsatz)

Die Vorschrift entspricht § 70 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 77 (Beschwerdeentscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 71 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 78 (Akteneinsicht)

Die Vorschrift übernimmt § 72 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 72 Abs. 2 GWB-E.

Zu § 79 (Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO)

Die Vorschrift übernimmt § 73 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 80 (Rechtsbeschwerdegründe)

Die Vorschrift übernimmt § 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 81 (Nichtzulassungsbeschwerde)

Die Vorschrift übernimmt § 75 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 82 (Beschwerdeberechtigte, Form und Frist)

Die Vorschrift übernimmt § 76 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 83 (Beteiligtenfähigkeit)

Die Vorschrift übernimmt § 77 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 84 (Kostentragung und -festsetzung)

Die Vorschrift übernimmt § 78 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 85 (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift entspricht § 79 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 86 (Gebührenpflichtige Handlungen)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 80 GWB-E und § 140 TKG-E.

Zu § 87 (Beitrag)

Die Vorschrift entspricht § 142 TKG-E.

Zu § 88 (Mitteilung der Bundesregulierungsbehörde)

Die Vorschrift entspricht § 145 TKG-E.

Zu § 89 (Zwangsgeld)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 86a GWB-E und § 113 Abs. 2 TKG-E.

Zu § 90 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 81 GWB-E und § 147 TKG-E.

Zu § 91 (Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung)

Die Vorschrift übernimmt § 82 GWB-E.

Zu § 92 (Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren)

Die Vorschrift übernimmt § 82a GWB-E.

Zu § 93 (Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren)

Die Vorschrift übernimmt § 83 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 94 (Rechtsbeschwerde zum BGH)

Die Vorschrift übernimmt § 84 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 95 (Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid)

Die Vorschrift übernimmt § 85 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 96 (Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt § 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 97 (Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte)

Die Vorschrift entspricht § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 98 (Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke)

Die Vorschrift übernimmt § 89 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 99 (Benachrichtigung und Beteiligung der Bundesregulierungsbehörde)

Die Vorschrift entspricht § 90 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 137 TKG-E.

Zu § 100 (Streitwertanpassung)

Die Vorschrift übernimmt § 89a GWB-E.

Zu § 101 (Zuständiger Senat beim OLG)

Die Vorschrift entspricht §§ 91 bis 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 102 (Zuständiger Senat beim BGH)

Die Vorschrift entspricht § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 103 (Ausschließliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift übernimmt § 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 104 (Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich)

Die Vorschrift entspricht § 130 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 105 (Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Vorschrift regelt, inwieweit die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes der der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgeht.

II. Zu Art. 2**Zu § 1 (Laufende Konzessionsverträge nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes)**

Die Vorschrift stellt klar, dass laufende Konzessionsverträge einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben trotz der Änderungen durch Art. 1 §§ 31 und 43 im Übrigen unberührt bleiben.

Zu § 2 (Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen zu den Entflechtungsbestimmungen.

Zu § 3 (Bestehende Verträge)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung:

Zu § 4 (Bisherige Tarifikundenverträge)

Die Vorschrift stellt klar, dass bisherige Tarifikundenverträge, die nicht mehr von der Grundversorgungspflicht nach Art. 1 § 31 erfasst werden, unberührt bleiben.

Zu § 5 (Übergangsregelung zur Grundversorgung)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Grundversorgungspflicht.

Zu § 6 (Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung)

Die Vorschrift übernimmt § 15 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes, der rechtssystematisch nicht zu den Vorschriften über die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas gehört.

III. Zu Art. 3

Zu § 1 (Umbenennung und Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post)

Die Vorschrift benennt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post um und beauftragt sie mit der Aufgabe als Regulierungsbehörde im Sinne der Art. 23 Abs. 1 der Elektrizitätsrichtlinie und Art. 25 Abs. 1 der Gasrichtlinie.

§ 2 (Umbenennung und Zusammensetzung des Beirates bei der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post)

Die Vorschrift benennt den Beirat bei der Regulierungsbehörde um und erweitert die Zahl seiner Mitglieder. Absätze 2 bis 5 übernehmen § 116 TKG-E.

§ 3 (Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Beirates)

Die Vorschrift übernimmt § 117 TKG-E.

§ 4 (Aufgaben des Beirates)

Die Vorschrift ergänzt die Aufgaben des Beirates nach § 118 TKG-E.

IV. Zu Art. 4

Art. 4 enthält Änderungen sonstiger Gesetze und Rechtsverordnungen.

V. Zu Art. 5

Art. 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten von Bestimmungen des geltenden Energiewirtschaftsrechts.